



SCHULORDNUNG



Schulordnung der Gemeinde Scharans

Vorbemerkung

Bezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.
Der Begriff "Lehrperson" umfasst auch Kindergartenlehrpersonen.

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012.

A. Allgemeine Bestimmungen

Schulstufen

Art. 1

¹ Die Gemeinde Scharans ist die öffentlich-rechtliche Trägerschaft von Kindergarten und Schule.

² Die Gemeinde Scharans führt folgende Schulstufen

- Kindergartenstufe
- Primarstufe

Schulpflicht, Schuljahr

Art. 2

¹ Schulpflicht, Schulort und Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

² Das Schuljahr richtet sich nach den kantonalen Vorgaben sowie nach den Beschlüssen des Schulrats.

³ Das Kindergartenjahr richtet sich nach dem Schuljahr.

Blockzeit

Art. 3

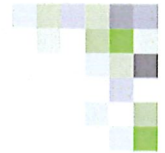
Die Gemeinde Scharans gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Tagesstrukturen

Art. 4

¹ Die Gemeinde Scharans bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.





Zusätzliche Angebote

Art. 5

¹ Die Gemeinde Scharans kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Sonderpädagogische Massnahmen

Art. 6

Für die Anordnung der Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulrat zuständig.

Beurteilung, Promotion und Übertritt

Art. 7

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Absenzenreglement

Art. 8

Der Schulrat erlässt ein Absenzenreglement. Darin werden Absenzen, Urlaubsbestimmungen sowie die Regelung der Jokerhalbtage festgehalten.

Kindergartenbesuch

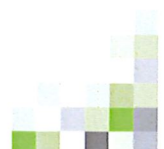
Art. 9

¹ Der Kindergartenbesuch ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch. Für alle anderen ist der Besuch des Kindergartens freiwillig.

² Jedes Kind ist berechtigt, zwei Jahre vor Schulbeginn den Kindergarten zu besuchen.

³ Die Gemeinde verschickt die Anmeldungen. Eine Entscheidung für den Besuch ist verbindlich.

⁴ Der Eintritt soll auf Beginn eines Kindergartenjahres und der Besuch regelmässig erfolgen.





B. Lehrpersonen

Art. 10

Anstellungsverhältnis

- ¹ Die Lehrpersonen sind angestellt von der Gemeinde Scharans.
- ² Das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

C. Schulleitung

Art. 11

Schulleitung

- ¹ Die Gemeinde Scharans kann eine Schulleitung einsetzen.
- ² Die Schulleitung ist für die Sicherstellung des operativen Schulbetriebes zuständig.
- ³ Der Schulrat regelt die Aufgaben der Schulleitung in einem Pflichtenheft.

D. Schulrat

Art. 12

Organisation

- ¹ Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern. Ihm steht der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- ² Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.
- ³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- ⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- ⁵ Partnergemeinden haben Einsitz gemäss separatem Vertrag.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn er vollzählig anwesend ist.





Pflichten und
Kompetenzen

Art. 14

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) Entscheide über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe
- b) Entscheide über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes
- c) Entscheide betreffend das Überspringen einer Klasse
- d) Entscheide über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder
- e) Entscheide über den Einsatz allfälliger Schulassistenten
- f) Entscheide über den Einsatz von Betreuungspersonen für reguläre und weitergehende Tagesstrukturen
- g) Entscheide über Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich
- h) Entscheide über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit
- i) Die Festlegung der Ferien – mit Ausnahme von Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie die Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen
- j) Der Erlass einer Disziplinarordnung
- k) Der Erlass eines Absenzenreglements
- l) Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand
- m) Der Erlass eines Pflichtenhefts für die Schulleitung
- n) Der Erlass eines Reglements über Weiterbildung und Weiterbildungsurlaub von Lehrpersonen und Schulleitung
- o) Die Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes
- p) Die Wahl der Schulärztin oder des Schularztes sowie der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes





- q) Die Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projekt- und Lagerwochen
- r) Die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse und Unterrichtshospitationen sowie für die Mitarbeit in schulischen Kommissionen, Arbeitsgruppen und ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu einem Tag erteilt der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig.
- s) Aufsicht über den Kindergarten

Art. 15

Präsidium

- ¹ Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- ² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft der Schulratspräsident die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

E. Die Erziehungsberechtigten

Art. 16

Kontakt zum Kindergarten

- ¹ Die Zusammenarbeit zwischen Kindergartenlehrperson und Erziehungsberechtigten soll die Entwicklung der Persönlichkeit und der Schulreife des Einzelnen in positiver Weise fördern.
- ² Zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindergartenlehrperson soll ein regelmässiger Austausch stattfinden.
- ³ In den ersten drei Monaten eines Kindergartenjahres wird ein Elternabend durchgeführt.
- ⁴ Auf Wunsch, bei Schwierigkeiten und vor der Einschulung finden Elterngespräche statt.

Kontakt zur Schule

- ¹ Die Schule legt Wert auf gute Kontakte mit den Erziehungsberechtigten. Sie unterstützt Kontakte, die Vertrauen und Zusammenarbeit stärken, um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht zu werden.
- ² Die Erziehungsberechtigten werden über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler jeweils nach dem ersten





und nach dem zweiten Semester des Schuljahres durch ein Zeugnis unterrichtet. Das Zeugnis muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

³ Erziehungsberechtigte können die Klasse ihres Kindes nach Absprache mit der Lehrperson besuchen, öffentliche Schulbesuchstage werden gemäss kantonalen Vorgaben durchgeführt.

F. Rechtspflege

Rechtsweg

Art. 17

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.





G. Schlussbestimmung

Art. 18

Inkrafttreten

- ¹ Die Kindergartenordnung vom 10. Dezember 2004 ist sinngemäss in diese Schulordnung integriert worden und wird aufgehoben.
- ² Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 26. September 2014.
- ³ Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. September 2019.



Der Gemeindepräsident
Jakob Tschurr



Der Aktuar
Felix Tschalèr



Die Schulratspräsidentin
Rahel Lehmann

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 17.3.2020

Der Vorsteher: